

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Departement des Innern
Herr Bundesrat Pascal Couchepin
Inselgasse 1
3003 Bern

25. April 2006

Vernehmlassung zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge / Ihr Schreiben vom 31. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr vorgenanntes Schreiben, mit welchem den Kantonsregierungen die Möglichkeit geboten wird, sich zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Anpassung des Umwandlungssatzes (Buchstabe a) kann im Wesentlichen aus folgenden Überlegungen zugestimmt werden:

In der 1. BVG-Revision wurde die gestiegene Lebenserwartung bereits angemessen berücksichtigt. Zentraler Auslöser für den zusätzlichen Handlungsbedarf betreffend Umwandlungssatz sind vor allem die Erfahrungen der letzten Jahre mit den gesunkenen Renditeerwartungen. Gegenstand der Vorlage ist daher insbesondere die Anpassung des technischen Zinssatzes aufgrund revidierter Renditeerwartungen. Finanzökonomische Analysen kommen derzeit zum Schluss, dass auch in den nächsten Jahren mit einer relativ niedrigen Inflation und entsprechend tiefen Nominalzinserträgen zu rechnen ist. Der aktuelle Umwandlungssatz von 6.8 % setzt dagegen eine faktische Kapitalrenditeerwartung von 4.5 % voraus. Daher ist aufgrund der geänderten Verhältnisse eine diesbezügliche Anpassung des Umwandlungssatzes auf neu 6.4 % aus unserer Sicht zu begrüßen. Damit kann verhindert werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen künftig zur Auszahlung von ungenügend finanzierten Renten gezwungen sind und die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge gefährdet wird. Es ist dabei zu beachten, dass es sich beim Umwandlungssatz von 6.4 % um einen Mindestsatz handelt. Sobald die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen es erlaubt, können sie jederzeit einen höheren Satz anwenden.

Indessen ist zu hinterfragen, ob die Festschreibung des Umwandlungssatzes im Gesetz selber erforderlich ist. Mit der Expertenkommission "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" halten wir dafür,

dass in einem System der überwachten Selbstregulierung mit verstärkter Aufsicht/Oberaufsicht ein einheitlicher Umwandlungssatz gelten soll.

Dabei ist die Regelung des Umwandlungssatzes wieder in die Kompetenz des Bundesrates zu stellen, damit der eigentliche Entscheid so weit als möglich entpolitisiert werden kann. Durch die Rückübertragung der Kompetenz zur Festlegung des Umwandlungssatzes wird dem System der beruflichen Vorsorge die notwendige Flexibilität zu seiner Anpassung an geänderte Tatsachen zurückgegeben ohne wesentliche Beeinträchtigung des hierbei erforderlichen Vertrauensschutzes der Versicherten. Dabei muss der Bundesrat bei seinem Entscheid nachvollziehbare Leitplanken berücksichtigen und insoweit fachbezogen beschliessen.

Der Umwandlungssatz darf nicht so festgesetzt werden, dass seine Höhe aufgrund der Sterbewahrscheinlichkeiten und Zinsannahmen gerade noch vertretbar ist. In einem solchen Fall würden unverhältnismässig hohe Reserven zu Lasten der Leistungsempfänger geäufnet. Er ist vielmehr so anzusetzen, dass er von den Vorsorgeeinrichtungen ohne grosses Risiko erwirtschaftet werden kann. Werden Überschüsse erzielt, sind sie den berechtigten Destinatären weiter zu geben.

Im Detail sollten daher in Ergänzung/Anpassung der vorgelegten Bestimmungen auf Gesetzesstufe die folgenden Elemente verankert werden:

- **Zuständigkeit zur Festsetzung des Umwandlungssatzes**

- **Bundesrat**

Zuständig zur Festsetzung des Umwandlungssatzes ist wieder der Bundesrat. Er fällt seinen Entscheid auf Antrag der Oberaufsicht (Die Zuständigkeit zur Oberaufsicht soll vom Bundesrat zu einer weisungsunabhängigen Oberaufsicht-Behörde verlagert werden.) und in Kenntnis der Empfehlung der BVG-Kommission.

- **Oberaufsicht**

Die Oberaufsicht stellt dem Bundesrat Antrag auf Anpassung des Umwandlungssatzes. Im Rahmen ihres Vorschlages konsultiert sie regelmässig die Fachorganisationen, deren Standards sie als allgemeinverbindlich anerkannt hat. Die Oberaufsicht legt ihrem Antrag ausschliesslich versicherungstechnische Überlegungen zu Grunde.

- **Eidg. BVG-Kommission**

Die Eidg. BVG-Kommission nimmt zuhanden des Bundesrates Stellung zum Antrag der Oberaufsicht. Aufgabe der BVG-Kommission ist es, zusätzlich die sozialpolitischen Aspekte der Anpassung des Umwandlungssatzes zu prüfen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die Ergebnisse der Anpassung des Umwandlungssatzes aus sozialpolitischer Sicht Korrekturen zur Gewährleistung des Leistungsniveaus angezeigt erscheinen lassen oder ob eine Senkung ohne sozialpolitische flankierende Massnahmen als zumutbar erscheint.

Der Bundesrat wird dabei gesetzlich verpflichtet, eine fünfjährige Periodizität zu beachten. Neu erfolgt eine Überprüfung des Umwandlungssatzes alle 5 Jahre. Dadurch kann auch eine gewisse Glättung der Auswirkungen der Anpassung des Umwandlungssatzes erreicht werden. Das könnte dazu beitragen, den Druck auf flankierende Massnahmen zum Erhalt des Rentenniveaus zu vermindern. Dadurch

wird die Umsetzung des 2. Ziels nach Buchstabe b) der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen gewährleistet.

Die Ziele nach den Buchstaben c) und d) werden vorbehaltlos unterstützt. Einerseits belegen die vorgelegten Unterlagen die Tatsache der Einhaltung des BVG-Leistungsziels trotz der geänderten Rechtsgrundlage. Andererseits kann die automatische Koppelung des BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV-Gesetzgebung als Vereinfachung und Steigerung der Transparenz gegenüber der Bevölkerung voll unterstützt werden.

Empfangen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber